Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1798**
15. Wahlperiode (zu Drucksache 15/1621)
22. 10. 2003

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)
– Drucksache 15/1621 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu –** (§ 4a Abs. 2 EStG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   ‚2a. In § 4a Abs. 2 Nr. 1 werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

   „Ist bei Vornahme einer Bilanzberichtigung für den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Gewinnauswirkung der Bilanzberichtigung reicht. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das eine Bilanzberichtigung vorzunehmen ist;“‘.

   Begründung

   Bilanzberichtigungen stellen keine rückwirkenden Ereignisse dar. Sie führen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit abweichendem Wirtschaftsjahr wegen der regelmäßig erforderlichen Gewinnverteilung auf zwei Veranlagungszeiträume dazu, dass die Gewinnanteile, die auf den vorhergehenden bestandskräftig veranlagten Veranlagungszeitraum entfallen, der Besteuerung entzogen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sich dies zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

   Die Voraussetzungen einer Änderung nach § 174 AO sind bei einer Bilanzberichtigung üblicherweise nicht erfüllt.

   Die Folge, dass ein durch die Bilanzberichtigung entstandener höherer Gewinnanteil des vorhergehenden Veranlagungszeitraums wegen der eingetretenen Bestandskraft und der fehlenden Änderungsmöglichkeit nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann, wird nicht selten von Steuerpflichtigen ausgenutzt.

   Die vorgeschlagene Änderung verhindert unzutreffende Steuerfestsetzungen. Ferner sichert sie die Besteuerung eines zutreffenden Totalgewinns beim jeweiligen Betrieb und führt zu einer Steuervereinfachung. Letzteres vor allem deshalb, weil damit bei Bilanzberichtigungen nicht mehr geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen der Änderung des zweiten Veranlagungszeitraums erfüllt sind, sondern davon unabhängig in jedem Fall dieser Veranlagungszeitraum noch geändert werden kann. Ferner können Streitigkeiten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Änderung des vorhergehenden Veranlagungszeitraums erfüllt sind, nicht mehr auftreten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu –** (§ 19a Abs. 2 Satz 8 EStG)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

   „5a. § 19a Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen.“

   Begründung

   Die Vorschrift, wonach für GmbH-Anteile, die unentgeltlich oder verbilligt den Arbeitnehmern überlassen werden, mit dem letzten vor dem Tag der Überlassung

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2003.

vom Finanzamt festgestellten Wert anzusetzen sind, geht seit dem Wegfall der Vermögensteuer und der Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung ins Leere und kann daher aufgehoben werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 24b EStG)

Einheitliche Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen erleichtern dem Steuerpflichtigen das Ausfüllen der amtlichen Vordrucke und dienen der Verifikation in diesem Bereich. Für den Steuerpflichtigen besteht damit nicht mehr die Rechtfertigung, nur die Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften mit Finanzanlagen zu erklären, die nach seiner persönlichen Entscheidung der Besteuerung unterworfen werden sollen. Bei der Jahresbescheinigung handelt es sich nicht um ein Kontrollmitteilungssystem wie die Bankenverbände befürchten, weil Empfänger der Jahresbescheinigung nicht die Finanzämter, sondern die Gläubiger oder Hinterleger der Kapitalerträge oder Finanzanlagen sind.

Allerdings bestehen vor dem Hintergrund der ab 2005 geplanten Abgeltungssteuer Bedenken, für nur ein Jahr ein Bescheinigungsverfahren einzuführen, das möglicherweise in Kürze wieder obsolet ist oder zumindest angepasst werden muss. Dies würde bei den Kreditinstituten zu einem unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand führen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Berücksichtigung ihrer weiteren Planungen, insbesondere zur Zinsabgeltungssteuer, zu prüfen, ob die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung so formuliert werden kann, dass nach einer eventuellen Einführung einer Abgeltungssteuer keine erneute Änderung der Jahresbescheinigung erforderlich wird.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu –, Nr. 8**
(§ 31 Satz 4, § 36 Abs. 2 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. § 31 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Abzug der Freibeträge für Kinder günstiger als der Anspruch auf Kindergeld, der in Höhe des Kindergeldes für erste Kinder anzusetzen ist, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Abzugs der Freibeträge für Kinder ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt.“‘

b) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:*)

„8. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) In dem bisherigen Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe … (wie Regierungsentwurf)“.

*) vorbehaltlich Ziffer 5.

Begründung

Die Günstigerrechnung beim Familienleistungsausgleich soll – wie bei den Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a EStG – zur Verwaltungsvereinfachung auf der Basis des Anspruchs auf Kindergeld bezogen werden. Dies ist bereits deshalb gerechtfertigt, weil die Antragsfrist für das Kindergeld in § 66 EStG durch das 1. SGB III-ÄndG entfallen ist (der Kindergeldantrag ist bis zur Verjährung möglich). Durch die vorgeschlagene Änderung werden geänderte Steuerfestsetzungen im Fall der nachträglichen Kindergeldgewährung entbehrlich. Ungeachtet dessen entfällt für alle Eltern mit mehreren Kindern (auch mit Zählkindern) ein in der Praxis fehlerträchtiger Ermittlungsschritt beim richtigen Ausfüllen der Steuererklärungsvordrucke. Das Kindergeld wird nämlich in einer Summe gezahlt und nicht – wie es für die steuerliche Günstigerrechnung notwendig ist – kindbezogen nachgewiesen. Dies hat nach Feststellung des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz zu zahlreichen Eintragungsfehlern im Steuererklärungsvordruck und zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand der Finanzämter geführt. Eine Angabe zur Höhe des Kindergeldanspruchs in der Steuererklärung ist daher künftig nur noch in Sonderfällen von Kindergeld nach ausländischem Recht oder bei zwischenstaatlichem Kindergeld notwendig.

Durch die Änderung bleibt zugleich bei allen Eltern mit mehr als drei Kindern der Erhöhungsbetrag für vierte und weitere Kinder als Komponente der Familienförderung erhalten.

Die sich aus der vorgeschlagenen Änderung ergebenden Mindereinnahmen betragen ca. 7 Mio. Euro jährlich.

§ 36 Abs. 2 Satz 1 EStG ist zu streichen, weil der Inhalt der Regelung in § 31 Satz 4 EStG überführt worden ist.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 36 EStG)

Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nicht nur die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG, sondern auch die zusammenfassende Jahresbescheinigung nach § 24b EStG die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ermöglicht.

Bedenken bestehen dahin gehend, dass Steuerpflichtige auf Antrag eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG erhalten, mit der beim Bundesamt für Finanzen im Rahmen des Einzelantrags-Erstattungsverfahrens nach § 44b Abs. 1 EStG unter Vorlage des Freistellungsauftrages die Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer beantragt werden kann und daneben zusätzlich im Rahmen des Veranlagungsverfahrens die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer bei Vorlage der Jahresbescheinigung nach § 24b EStG angerechnet wird. Die Einzelerstattung kann sofort nach Erhalt der Steuerbescheinigung durch den Steuerpflichtigen beantragt werden.

Eine doppelte Berücksichtigung kann auch durch die Überprüfung der Meldung der freigestellten Zinsen und ähnlichen Kapitalerträgen nach § 45d EStG durch die

Kreditinstitute und Finanzdienstleister nicht ausgeschlossen werden, da diese Daten erst bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalanträge den Steuerpflichtigen zufließen, zu übermitteln sind. Darüber hinaus wird die Frist zur Übermittlung dieser Daten oftmals nicht eingehalten.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a**
(§ 38 Abs. 1 nach Satz 1 EStG)

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Inländischer Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung auch das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt; Voraussetzung hierfür ist nicht, dass das Unternehmen dem Arbeitnehmer den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt.“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:*)

„… (wie Regierungsentwurf)“‘

Begründung

In Zeiten der Globalisierung entstehen immer mehr internationale Konzerne, die innerhalb des Konzerns und über Ländergrenzen hinweg Arbeitnehmer zu anderen Konzerngesellschaften bzw. Betriebsstätten entsenden. So sind ständig zahlreiche ausländische Arbeitnehmer aufgrund von Entsendungen für längere Zeiträume in Deutschland tätig (zum Begriff der Entsendung s. das Schreiben des BMF vom 9. November 2001, BStBl I 01,796).

Das Besteuerungsrecht für diese Arbeitslöhne steht nach Doppelbesteuerungsrecht grundsätzlich Deutschland als dem Tätigkeitsstaat zu. Dies gilt auch, wenn sich die Arbeitnehmer an weniger als 183 Tagen/Kalenderjahr in Deutschland aufgehalten haben, sofern die Vergütungen von einem Arbeitgeber bzw. für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der in Deutschland als dem Tätigkeitsstaat ansässig ist.

Abkommensrechtlich ist neben dem arbeitsrechtlichen Arbeitgeberbegriff vom sog. wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriff auszugehen. Wirtschaftlicher Arbeitgeber ist derjenige, der den Arbeitnehmer in seinen Geschäftsbetrieb integriert, weisungsbefugt ist und die Vergütungen für die ihm geleistete unselbständige Arbeit wirtschaftlich trägt, sei es, dass er die Vergütung unmittelbar dem betreffenden Arbeitnehmer auszahlt oder dass ein anderes Unternehmen für ihn mit der Arbeitsvergütung in Vorlage tritt (BFH vom 21. August 1985 – BStBl 1986 II S. 4).

Im Allgemeinen sind deshalb die in Deutschland ansässigen aufnehmenden Gesellschaften abkommensrechtlich Arbeitgeber, ohne dass sie jedoch nach innerstaatlichem Recht als inländischer Arbeitgeber gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anzusehen sind (BFH-Urteil vom 24. März 1999 – BStBl 2000 II S. 41). Eine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung liegt in konzernverbundenen Unternehmen nicht vor, so dass die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls nicht erfüllt sind. Demzufolge unterbleibt bisher in diesen Fällen ein Lohnsteuerabzug. Die Geltendmachung der bestehenden Steueransprüche bleibt somit dem Veranlagungsverfahren vorbehalten. In der Besteuerungspraxis führt dies dazu, dass die Einkommensteuer nur mit erheblicher Verzögerung, vielfach aber überhaupt nicht festgesetzt wird. Wenn die Finanzverwaltung von diesem Sachverhalt erfährt (z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung) ist der Arbeitnehmer oftmals bereits wieder in sein Heimatland zurückgekehrt, so dass der Steueranspruch tatsächlich nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Der Vollzug der Besteuerung von Einkünften hat Verfassungsrang und darf deshalb nicht davon abhängig sein, wie die Lohnzahlung gestaltet und vom Arbeitgeber organisiert wird. Insbesondere kann nicht hingenommen werden, dass der in Deutschland ansässige Arbeitgeber den Arbeitslohn wirtschaftlich zahlt und auch steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht, obgleich eine Besteuerung auf Seiten des Arbeitnehmers unterbleibt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schließt die bestehende Regelungslücke. Deutschland nutzt lediglich das ihm abkommensrechtlich zustehende Besteuerungsrecht.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a und Buchstabe c – neu –**
(§ 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 nach Satz 2 EStG)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährte Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Arbeitgeber und Dritter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes sind.“ ‘

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge (Absatz 1 Satz 2) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben; wenn der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.“ ‘

Begründung

§ 38 Abs. 1 Satz 2 EStG regelt den Steuerabzug für den Fall, dass der im Rahmen des Dienstverhältnisses erzielte Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern von einem Dritten gezahlt wird. Dies kann z. B.

*) vorbehaltlich Ziffer 7.

innerhalb von Konzernen oder aufgrund von Rahmenabkommen zwischen dem Arbeitgeber und anderen Unternehmen geschehen.

Die derzeitige Gesetzesfassung führt in der Praxis zu erheblichen Streitigkeiten und Vollzugsdefiziten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht daher zu Recht eine Überarbeitung vor.

Er beruht allerdings noch auf einem früheren Stadium der Fachdiskussion und ist nicht vollständig ausgereift.

Die Regelung ist bezogen auf Barlohn zu weitgehend, weil der Arbeitgeber von der Leistung des Dritten u. U. nichts weiß oder wissen kann. Auch ist nicht sicher, dass der Arbeitnehmer der vorgesehenen Anzeigepflicht nachkommt.

Bezogen auf Sachbezüge ist die Regelung nicht praktikabel. Dass der Arbeitgeber an der Verschaffung des Arbeitslohns „mitgewirkt“ hat, ist in der Praxis von der Finanzverwaltung vielfach nicht nachzuweisen. Dies gilt gerade für die Fälle, die den Anlass für die geplante Gesetzesänderung geben (Aktienoptionen ausländischer Muttergesellschaften, Rabatte an Arbeitnehmer konzernangehöriger Gesellschaften in der Versicherungswirtschaft etc). Wenn § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG schon neu formuliert wird, dann sollte er diese Anlassfälle nunmehr auch wirklich erfassen. Die Vorteilsgewähr im Konzern etc. ist zwar in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung angesprochen, eine gerichtsfeste Regelung muss aber im Gesetz selbst erfolgen.

Vor dem dargestellten Hintergrund haben sich die Referatsleiter Lohnsteuer in Kenntnis der Entwurfsfassung der Bundesregierung nahezu einstimmig für die hier vorgeschlagene Fassung entschieden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b**
(§ 38 Abs. 3a Satz 6 EStG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ist § 38 Abs. 3a Satz 6 zu streichen.

Begründung

§ 38 Abs. 3a regelt die Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte. Nach § 38 Abs. 3a Satz 4 soll die Zustimmung zur Übertragung vom Betriebsstättenfinanzamt des Dritten im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers erteilt werden. Nach Satz 6 soll der Arbeitgeber, dessen Pflichten von einem Dritten übernommen werden, dies seinem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich mitteilen und den Dritten benennen.

Diese Mitteilung ist aber nicht erforderlich, weil das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers bereits in das Zustimmungsverfahren zur Übertragung der lohnsteuerlichen Pflichten eingeschaltet ist (Satz 2).

Die Streichung von Satz 6 dient daher der Rechtsklarkeit.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –** (§ 39 Abs. 5a EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

‚9a. In § 39 Abs. 5a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahres beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Betriebsstättenfinanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte einzubehalten und auf Antrag des Arbeitnehmers die zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen.“ ‘

Begründung

Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind nach § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Die Anzeigepflicht im Falle eines Wechsels zur beschränkten Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres ist daher entbehrlich.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu –, Nr. 24 Buchstabe h**
(§ 41a Abs. 1, § 52 Abs. 52b EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

‚13a. In § 41a Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Die Einreichung der Lohnsteuer-Anmeldung hat auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu erfolgen. Das Finanzamt kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn die elektronische Übermittlung eine unbillige Härte mit sich bringen würde; in diesen Fällen ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.“ ‘

b) In Nummer 24 Buchstabe h ist in § 52 Abs. 52b vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„§ 41a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom … (BGBl. I [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beim Finanzamt einzureichen sind.“

Begründung

Sofern die Arbeitgeber nach dem Gesetzentwurf verpflichtet werden, die Lohnsteuerbescheinigungsdaten elektronisch an das Finanzamt zu senden (Artikel 1 Nr. 14), ist es konsequent, die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe auch auf die LSt-Voranmeldungen zu erstrecken. Um die Nutzerzahlen moderner Übermittlungsformen bei der Abgabe von Steuererklärungen in elektronischer Form zu erhöhen, sind Lohn-

steuervoranmeldungen daher ab dem Jahr 2005 grundsätzlich in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag dem Steuerpflichtigen gestatten, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuer-Datenübermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

§ 52 Abs. 52b EStG [neu] regelt, dass Lohnsteueranmeldungen erstmals ab Beginn des Kalenderjahres 2005 in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Finanzverwaltung sicherstellen, dass die elektronisch eingereichten Lohnsteueranmeldungen in elektronischer Form weiterbearbeitet werden können (elektronischer Workflow). Ein papierener Ausdruck der elektronisch übermittelten und signierten Daten ist dann nicht mehr erforderlich.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 13b – neu –, Nr. 17 Buchstabe c** (§ 41a Abs. 3a – neu –, § 42d Abs. 9 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach der neuen Nummer 13a ist folgende Nummer 13b einzufügen:

‚13b. In § 41a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In den Fällen des § 38 Abs. 3a hat der Dritte abweichend von Absatz 1 die Lohnsteuer, die er für einen Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber mit Betriebsstätte in einem anderen Land einzubehalten oder zu übernehmen hat, an ein von der obersten Finanzbehörde dieses Landes zu bestimmendes Finanzamt anzumelden und abzuführen. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 8 ist der auf den Arbeitgeber entfallende Lohnsteuerbetrag mit dem Anteil festzustellen, der dem Anteil des auf den Arbeitgeber entfallenden Arbeitslohns am Gesamtbetrag des dem Arbeitnehmer zugeflossenen Arbeitslohns im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum entspricht.“ ‘

b) In Nummer 17 Buchstabe c sind in § 42d Abs. 9 am Ende nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „; dieses hat auch festzustellen, welche der Steuer- und Haftungsschulden Arbeitgeber oder frühere Arbeitgeber mit Betriebsstätten in anderen Ländern betreffen und die vereinnahmten Beträge an die nach § 41a Abs. 3a bestimmten Finanzämter weiterzuleiten“ einzufügen.

Begründung

Die Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte (s. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b) soll nicht zu Änderungen beim originären Lohnsteueraufkommen der Länder führen. Daher wird der Dritte verpflichtet, die Lohnsteuer, die er für einen Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in einem anderen Land einbehalten hat, an ein Finanzamt dieses Landes anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch für die Lohnsteuer, die nach § 39c Abs. 5 (s. Artikel 1 Nr. 11) unabhängig von der Lohnsteuerkarte mit einem festen Pauschsteuersatz erhoben wird. Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergibt sich insoweit für den Arbeitgeber bzw. für den Dritten kein Mehraufwand.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 41b Abs. 2 Satz 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 41b Abs. 2 Satz 1 die Wörter „nach amtlich festgelegter Regel“ durch die Wörter „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Aus der Fassung des Gesetzentwurfs geht nicht hervor, in welcher Weise der Arbeitgeber die eTIN zu bilden hat.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 EStG)

Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

‚cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 nach § 39b Abs. 3 Satz 8 oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Abs. 5 ermittelt wurde;“ ‘.

Begründung

Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung wird auch die Änderung des § 39b Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 10) berücksichtigt.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 21a – neu –** (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

‚21a. § 49 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte unterhalten wird;“ ‘.

Begründung

Im Rahmen der Revision des OECD-Musterabkommens ist der Artikel 14 (Selbständige Arbeit) gestrichen worden; die Besteuerung auch von Einkünften aus selbständiger Arbeit richtet sich nunmehr nach den für Unternehmensgewinne (Artikel 7) geltenden Grundsätzen. Darüber hinaus hat der OECD-Steuerausschuss zur Auslegung des gegenwärtigen Artikels 14, der für viele Jahre auch noch in den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sein wird, die Auffassung vertreten, dass bei international und grenzüberschreitend tätigen Freiberuflergesellschaften (Sozietäten) nicht jeder Sozius in der festen Einrichtung persönlich tätig werden müsse, damit sein Gewinnanteil im Staat der Belegenheit der festen Einrichtung besteuert werden könne; die Tätigkeit eines Sozius werde vielmehr der Sozietät als solcher (Einkunftserzielungssubjekt) und damit im Ergebnis allen Sozii zugerechnet (vgl. auch Krabbe, OECD-Musterabkommen 2000, Internationales Steuerrecht 2000, S. 196).

Die vorgesehene Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG stellt sicher, dass ausländische Sozii einer Sozietät mit ihrem Gewinnanteil der beschränkten Steuerpflicht unterliegen und die Bundesrepublik Deutschland somit das ihr nach den Doppelbesteuerungsabkommen eingeräumte Besteuerungsrecht wahrnehmen kann.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 21b – neu –**
(§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d – neu – EStG)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 21a folgende Nummer 21b einzufügen:

‚21b. In § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben;“ ‘.

Begründung

Löhne und Gehälter, die ein im Ausland ansässiger Arbeitnehmer für eine im Inland ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit erzielt, unterliegen der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht. Hierunter fallen grundsätzlich auch Abfindungszahlungen, die der Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses zahlt, weil zu den im Inland steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 EStG) auch andere Bezüge und Vorteile gehören, die für eine Beschäftigung im privaten Dienst gezahlt werden. Eine andere Auslegung kann auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum DBA-Recht hergeleitet werden, nach der Abfindungen kein Entgelt für die frühere Tätigkeit darstellen und nicht für eine konkrete im In- oder Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden (BFH-Urteil vom 10. Juli 1996 I R 83/95, BStBl 1997 II S. 341). Die Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG um einen neuen Buchstaben d stellt dies klar.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b**
(§ 4 Abs. 2 Nr. 6 LStDV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 1 … (wie Regierungsentwurf)

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „nach § 39b Abs. 3 Satz 9“ durch die Angabe „nach § 39b Abs. 3 Satz 8“ ersetzt.‘

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 39b Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 10).

17. **Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –, Nr. 2 Buchstabe 0a**
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 3 KStG)
Artikel 3a – neu – (§ 3 Nr. 2, § 36 Abs. 3 GewStG)

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen“, die Wörter „Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig- Holstein Girozentrale“ durch die Wörter „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ und die Wörter „die Sächsische Aufbaubank GmbH“ durch die Wörter „die Sächsische Aufbaubank – Förderbank“ ersetzt.‘

bb) In Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

‚0a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein und für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4144) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.“ ‘

b) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

‚Artikel 3a
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen“, die Wörter „Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale“ durch die Wörter „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ und die Wörter „die Sächsische Aufbaubank GmbH“ durch die Wörter „die Sächsische Aufbaubank – Förderbank“ ersetzt.

2. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die

Investitionsbank Schleswig-Holstein und für die Sächsische Aufbaubank – Förderbank erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nach § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“ ‘

Begründung

a) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG an das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 GVBl NRW, Seite 284. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank NRW und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Artikel 1 des o. a. Gesetzes) auf die neu errichtete Landesbank NRW abgespalten worden. Diese Regelung ist am 1. August 2002 in Kraft getreten (Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank NRW und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale). Die Abspaltung ist am 30. August 2002 in das Handelsregister eingetragen worden.

   Durch die redaktionellen Änderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG wird klargestellt, dass die Steuerbefreiung der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW unverändert auch für die Landesbank NRW als Gesamtrechtsnachfolgerin der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gilt.

b) Die als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale betriebene Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ist rückwirkend zum 1. Januar 2003 aus dem Vermögen der Landesbank abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ neu errichtetet worden.

   Als Gesamtrechtsnachfolgerin nimmt die Investitionsbank Schleswig-Holstein weiterhin die bisherigen öffentlichen Förderaufgaben wie z. B. Wohnraumförderung, Mittelstandsförderung oder Infrastrukturförderung wahr.

c) Die Sächsische Aufbaubank GmbH ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

   Durch Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) wurde die Sächsische Aufbaubank – Förderbank durch formwechselnde Umwandlung der Sächsischen Aufbaubank GmbH als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Gesetz ist zum 12. Juli 2003 in Kraft getreten. Die neu errichtete Anstalt übernimmt die Aufgaben der Sächsischen Aufbaubank GmbH.

   Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Sächsische Aufbaubank – Förderbank von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist.

18. **Zu Artikel 3** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG)
    Artikel 3a – neu – (§ 3 Nr. 2 GewStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die ergänzende Aufnahme der Investitions- und Förderbank Niedersachsen in die Steuerbefreiungskataloge der § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2003 zu prüfen.

Begründung

Die in 2003 gegründete Investitions- und Fördergesellschaft Niedersachsen GmbH, deren Gesellschafter je zur Hälfte das Land Niedersachsen und die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (AöR) sind, soll in „Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH“ umbenannt werden. Das erforderliche Genehmigungsverfahren durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird in Kürze abgeschlossen sein. Die Bank soll als Förderinstitut für Wirtschaftsfördermaßnahmen des Landes Niedersachsen das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben aus diesem Bereich unterstützen. Rechtsgrundlage für die Übertragung dieser Aufgaben ist das „Gesetz zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. Nr. 3/2003, S. 21). Der Förderbank können danach die in der Anlage zum Gesetz einzeln genannten Förderaufgaben durch das jeweils zuständige Fachministerium zur Erledigung in eigenem Namen übertragen werden, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Förderbank wird keine Bankgeschäfte im Wettbewerb mit am Markt operierenden Kreditinstituten tätigen. Die Investitions- und Förderbank soll ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2004 aufnehmen, die Tätigkeit der Gesellschaft beschränkt sich derzeit auf die Vorbereitung der Investitions- und Förderbank. Dem Bundesministerium der Finanzen liegen die für die Beurteilung erforderlichen vertraglichen Unterlagen bereits vor.

19. **Zu Artikel 3a – neu –**
    (§ 3 Nr. 24, § 36 Abs. 4 GewStG)

Der neue Artikel 3a [*]) ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 werden der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

   ‚b) In § 3 Nr. 24 werden nach den Wörtern „Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ die Wörter „IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ eingefügt.‘

[*]) vgl. Ziffer 17.

b) In Nummer 2 werden der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

‚b) § 36 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 3 Nr. 24 ist für die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.“ ‘

Begründung

Zu Buchstabe a (§ 3)

Die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) ist eine Einrichtung zur Mittelstandsförderung. Alleiniger Gesellschafter der IBG ist das Land Sachsen-Anhalt.

Wesentlicher Gegenstand der Geschäftstätigkeit der IBG ist der Erwerb, die Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere an technologieorientierten Unternehmensgründungen. Zweck der IBG ist es, durch Frühphasenfinanzierung bestehende oder noch zu gründende Hochtechnologieunternehmen in der frühen Unternehmensentwicklungs- und Wachstumsphase zu unterstützen. Die Hauptaufgabe besteht darin, aussichtsreiche Unternehmensansätze zu identifizieren, weiterzuentwickeln und zu begleiten, um so nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen im Lande zu schaffen und zu stärken. Erzielte Gewinne werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Eine Ausschüttung von Gewinnen an das Land Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

Durch die Änderung wird die Gesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Sämtliche Mittel können dann zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 4)

Die Gewerbesteuerbefreiung für die IBG Beteiligungsgesellschaft mbH (IBG) wird erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 angewandt.

20. **Zu Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a**
(§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)

Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Nummer 1 und 2 werden die Angabe „Anlage“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ und in Nummer 1 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei einer Zusammenstellung von Gegenständen, die zur einheitlichen Abgabe bestimmt sind und zu einem Gesamtpreis angeboten werden (Kombiartikel), gilt dies nur, wenn alle Gegenstände in der Anlage 2 bezeichnet sind;“ ‘.

Begründung

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG führt zur Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes bei Lieferung von Kombiartikeln. Kombiartikel sind Gegenstände, die zur einheitlichen Abgabe bestimmt sind und zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Nach zolltariflichen Grundsätzen handelt es sich um „zusammengesetzte Waren“, um „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ und um lose zusammengestellte Waren.

Der Handel bietet immer häufiger Kombiartikel an, bei denen der eine Gegenstand – im Fall des Einzelverkaufs – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und der andere dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt (z. B. Zeitschrift mit elektronischem Datenträger, Süßigkeit mit kleiner Plastikfigur, Lieferung von zur Mitnahme vorgesehenen Speisen mit Erfrischungsgetränken). Bei derartigen Kombiartikeln ist eine Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG bewirkt, dass auf die vorgenannten Kombiartikel der Regelsteuersatz anzuwenden ist, sobald ein Gegenstand enthalten ist, der nicht in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführt ist. Dies ermöglicht eine einfache Ermittlung der zutreffenden Steuer und beseitigt Rechtsunsicherheiten sowie Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich.

Nach dem derzeit geltenden § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführten Gegenständen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Umsätze von Gegenständen, die nicht in der Anlage des UStG aufgeführt sind, unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes ist bei Kombiartikeln – wie bei Einzelartikeln auch – die Einreihung in den Zolltarif maßgeblich. Bei einer Einreihung in den Zolltarif als „zusammengesetzte Waren“ (z. B. Überraschungs-Ei – Kleinspielzeug in hohlem Schokoladen-Ei) oder „Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf“ (z. B. Bilderbuch mit Spielzeug) ist festzustellen, welcher Bestandteil des Kombiartikels charakterbestimmend für die Gesamtware ist. Nach dem charakterbestimmenden Bestandteil richtet sich dann der Umsatzsteuersatz. Die Warenzusammenstellung „Bilderbuch mit Spielzeug“ beispielsweise unterliegt danach insgesamt dem allgemeinen Umsatzsteuersatz, wenn das Spielzeug charakterbestimmend ist. Die Feststellung, welcher Bestandteil charakterbestimmend ist, ist allerdings in vielen Fällen problematisch.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich bei Zusammenstellungen, bei denen es sich weder um „zusammengesetzte Waren“ noch um „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ im Sinne des Zolltarifs handelt (lose zusammengestellte Waren, z. B. Kuscheltier mit Süßigkeit). In diesen Fällen ist nach derzeitiger Rechtslage eine getrennte Einreihung in den Zolltarif vorzunehmen mit der Folge, dass die einzelnen Bestandteile unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen können. In diesem Fall ergeben sich kaum lösbare praktische Probleme. Ausgehend von einem einheitlichen Kaufpreis muss die Bemessungsgrundlage für die Bestandteile ermittelt werden, die dem ermäßigten und die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Die jeweilige Bemessungsgrundlage kann allenfalls geschätzt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass

viele Kombiartikel verschiedenster Art nur sehr kurzfristig angeboten werden und somit einer nachträglichen Überprüfung zeitliche Grenzen gesetzt sind.

Bei der Beurteilung, ob ein Kombiartikel vorliegt, bleiben auch nach der neuen gesetzlichen Regelung nach allgemeinen Grundsätzen Nebenleistungen – insbesondere übliche Verpackungen – unberücksichtigt. Somit führen z. B. eine dekorative Pappschachtel (nicht in der Anlage 2 des UStG aufgeführt, also grundsätzlich mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern) als Verkaufsverpackung für eine Tafel Schokolade (in der Anlage 2 des UStG aufgeführt, also mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern) oder das einfache Glas, in dem Senf verkauft wird, nicht dazu, dass dieser Umsatz insgesamt dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen ist.

21. **Zu Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a**
(§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG)

In Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a ist § 13 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. im Fall des § 14c Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“.

Begründung

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG regelt – wie schon bisher – den Zeitpunkt der Entstehung einer überhöht ausgewiesenen Steuer nach § 14c Abs. 1 des Gesetzes (bisher: § 14 Abs. 2 UStG). Das UStG stellt dabei auf den Zeitpunkt ab, „in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht“.

Schon immer war dabei offenbar an den Fall der überhöht ausgewiesenen Steuer gedacht, der daraus resultiert, dass die Steuer statt nach dem (korrekten) ermäßigten Umsatzsteuersatz nach dem (überhöhten) Regelsteuersatz berechnet und offen ausgewiesen wurde.

Durch den Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG bisher und auch künftig nicht erfasst sind die in der Praxis viel häufigeren Fälle des überhöhten Steuerausweises bei Berechnung von Umsatzsteuer für nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze.

Beispiel

Ein Unternehmer weist für eine am 30. Juni 2003 getätigte nicht steuerbare Geschäftsveräußerung (oder eine getätigte Ausfuhrlieferung …) mit Abrechnung vom 4. Juli 2003 Umsatzsteuer offen aus. Zwar liegt ein Fall des § 14 Abs. 2 UStG (künftig: § 14c Abs. 1 UStG) vor. Jedoch entsteht die offen ausgewiesene Umsatzsteuer nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG zu keinem Zeitpunkt, da insofern keine Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 UStG entsteht. Zutreffender wäre für solche Fälle die Anknüpfung des Entstehenszeitpunktes an die Ausgabe der unrichtigen Rechnung wie in § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG für die Fälle des § 14 Abs. 3 UStG (künftig: § 14c Abs. 2 UStG).

Ergebnis wäre, dass in dem oben beschriebenen Beispielsfall die anlässlich der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung offen ausgewiesene Steuer am 4. Juli 2003 entstehen würde.

22. **Zu Artikel 4 Nr. 12a – neu –**
(§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – neu –, Abs. 2 UStG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

‚12a. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Werklieferungen und sonstige Leistungen zur Herstellung und Erweiterung eines Gebäudes mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nummer 1 bleibt hiervon unberührt.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz nur, wenn der Leistungsempfänger für von anderen Unternehmern bezogene Leistungen Vorsteuerbeträge unter den Voraussetzungen von § 15 abziehen kann. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt dies nur, wenn eine Erklärung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 abgegeben wurde. Der Leistungsempfänger hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung dem leistenden Unternehmer zu bestätigen. Bestätigt er dies zu Unrecht, schuldet er die Steuer gleichwohl. Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erfüllt sind, bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.“‘

Begründung

Durch die Regelung wird der Umsatzsteuerbetrug in einem seiner Kernbereiche bekämpft. Sie ist sowohl für Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung vorteilhaft, weil sie zudem bestehende rechtliche Unklarheiten beim Vorsteuerabzug ausräumt sowie bei leistenden und leistungsempfangenden Unternehmern zu Liquiditätsvorteilen führt.

Der Begriff der Bauleistungen wird im Interesse der Rechtsklarheit und um EU-rechtliche Maßgaben (Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie) zu erfüllen, auf das Wesentliche beschränkt.

Zu § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG

Der sachliche Anwendungsbereich wird eng gefasst und beschränkt sich auf den Schwerpunkt des Gefährdungspotenzials in der Baubranche bei Herstellung oder Erweiterung eines Gebäudes.

Es wird daher auf den bewertungsrechtlichen Begriff des Gebäudes (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG, Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 BewRGr) abgestellt und der umfassende und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führende Begriff

des Bauwerkes vermieden. Von der Regelung werden Betriebsvorrichtungen nicht erfasst.

Die Begriffe der Herstellung und Erweiterung ergeben sich aus § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB und betreffen die Neuerrichtung sowie die Aufstockung, den Anbau und die Vergrößerung der nutzbaren Fläche eines Gebäudes.

Die mit der Herstellung oder Erweiterung eines Gebäudes im Zusammenhang stehenden reinen Materiallieferungen, die Planungs- und Überwachungsleistungen (insbesondere Architektenleistungen) gehören nicht zum gefährdeten Bereich und werden deshalb ausgenommen.

Im Gegensatz zu einer Ausdehnung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft auf alle Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG (Bauabzugsteuer) dient die zielgerichtete Beschränkung der betroffenen Leistungen auch der Vermeidung der bei der Bauabzugsteuer aufgetretenen Anwendungsprobleme.

Zu Absatz 2 Satz 3 und 4

Von der Neuregelung werden nur Unternehmer erfasst, die bisher schon umsatzsteuerrechtliche Regelungen anzuwenden haben und deshalb mit dem Prinzip des Vorsteuerabzugs vertraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen, werden aus dem Anwendungsbereich ebenso ausgenommen wie juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese ausschließlich hoheitlich tätig werden.

Es haben somit nur diejenigen Unternehmer, bei denen ein potenzieller Vorsteuerabzug aus diesen Bauleistungen erfolgen kann, die erweiterte umgekehrte Steuerschuldnerschaft zu beachten. Nur hier kann ein Umsatzsteuerschaden dadurch entstehen, dass der Leistungsempfänger zu Recht den Vorsteuerabzug vornimmt, der Rechnungsaussteller aber die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt.

Eine Ausdehnung auf den von der Bauabzugsteuer betroffenen Kreis der Leistungsempfänger würde zu einer Überdehnung des Anwendungsbereiches führen und eine unübersehbare Anzahl nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer in eine Umsatzsteuerschuldnerschaft drängen.

Zu den Sätzen 5 und 6

Die Sätze sollen Unklarheiten im persönlichen Anwendungsbereich und damit der Sphäre des Leistungsempfängers ausräumen. Dieser hat dem leistenden Unternehmer deshalb zu bestätigen, dass er generell zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Leistende wird vor einer nachträglichen Umsatzbesteuerung geschützt, wenn der Leistungsempfänger durch falsche Angaben hinsichtlich seiner Unternehmereigenschaft oder der Vorsteuerabzugsberechtigung die Anwendung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft erwirkt hat. Durch die in diesen Fällen beim Leistungsempfänger verbleibende Steuerschuldnerschaft wird die Besteuerung der Leistung sichergestellt.

Zu Satz 7

Ist es zweifelhaft, ob eine Bauleistung vorliegt, verbleibt die Steuerschuld beim Leistungsempfänger. Dadurch werden Ungewissheiten und ein unangemessener Rechercheaufwand vermieden. Zu einer mehrfachen Umsatzsteuerbelastung der Vertragspartner kann es mithin nicht kommen. Es entsteht kein neues Hinterziehungspotenzial.

23. **Zu Artikel 4 Nr.12a – neu –** (§ 13b Abs. 3 UStG)

In Artikel 4 ist in der neuen Nummer 12a*) nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) § 13b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist, oder
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen.“ ‘

Begründung

Nach derzeitiger Rechtslage schuldet bei grenzüberschreitender Beförderung von Personen im Luftverkehr der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den inländischen Streckenanteil, wenn die Leistung von einem im Ausland ansässigen Luftverkehrsunternehmen erbracht wird und es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt (§ 13b Abs. 2 UStG i. V. m. § 13b Abs. 1 Nr.1 UStG).

Bereits im Entwurf des StVergAbG war eine Änderung des § 13b Abs. 3 vorgesehen. Die Änderung sah vor, die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen von der Anwendung des § 13b auszunehmen. Steuerschuldner würde somit in diesen Fällen der leistende Unternehmer bleiben.

Diese Änderung ist erforderlich zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens, das insoweit praktisch undurchführbar ist. Sinnvoll wäre sogar ein Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2002 (= Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 13b UStG).

24. **Zu Artikel 4 Nr. 13** (§ 13c Abs. 3 – neu – UStG)

In Artikel 4 Nr. 13 ist dem § 13c folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Verpfändung oder der Pfändung einer Forderung entsprechend. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.“

Begründung

§ 13c UStG begründet unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO für die Fälle, in denen ein Unternehmer Kundenforde-

*) vgl. Ziffer 22.

rungen abtritt. Der Abtretungsempfänger schuldet neben dem leistenden Unternehmer die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer als Steuerschuldner.

Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die dadurch entstehen, dass der abtretende Unternehmer häufig finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat. Die Neuregelung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes.

§ 13c UStG beruht auf Artikel 21 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie.

Der Entwurf ordnet die Gesamtschuldnerschaft nur an, soweit der leistende Unternehmer die Forderung abgetreten hat. Entsprechendes müsste aber gelten, soweit die Forderung gemäß den §§ 1273 ff., 1279 ff. BGB verpfändet wird. Ähnlich wie bei der Sicherungsabtretung kann der Pfandgläubiger die Forderung bei Pfandreife einziehen und damit seine eigene Forderung gegen den Gläubiger befriedigen (§§ 1282, 1288 Abs. 2 BGB). Zwar werden Pfandrechte an Forderungen in der Praxis wegen der Pflicht zur Anzeige an den Schuldner gemäß § 1280 BGB nur selten bestellt. Dennoch sollte § 13c UStG zur Vermeidung von Umgehungen auch diesen Fall mit erfassen.

Des Weiteren erscheint es sachgerecht, die Gesamtschuldnerschaft auch bei der Pfändung von Forderungen vorzusehen. Denn in der Sache macht es keinen Unterschied, ob der leistende Unternehmer eine Forderung freiwillig als Sicherheit anbietet oder ob dessen Gläubiger in eine Forderung vollstreckt: In beiden Fällen kann sich der Gläubiger aus dem Bruttobetrag der Forderung befriedigen, während der Fiskus mit dem ihm zustehenden Umsatzsteueranteil ausfällt.

25. **Zu Artikel 4 Nr. 14** (§ 14 UStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung einer allgemeinen Rechnungserteilungspflicht als Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Begründung

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG ist es nur erforderlich, Rechnungen für Leistungen an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person auszustellen. Einem Unternehmer, der eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ausführt, sollte die generelle Verpflichtung auferlegt werden, eine Rechnung auszustellen. Dies wäre nach der Neufassung der Rechnungsregeln der 6. EG-Richtlinie zulässig (Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe a Unterabsatz 2). Eine solche erweiterte Rechnungserteilungspflicht würde im Bereich der Schwarzarbeit bzw. bei sog. Ohne-Rechnung-Geschäften die Frage des leistenden Unternehmers an den nichtunternehmerischen Leistungsempfänger, ob er eine Rechnung benötigt, rechtlich unzulässig machen und mithin die Hemmschwelle zur Hinterziehung von Umsatzsteuer und Ertragsteuer für den Umsatz heraufsetzen. Der Unternehmer würde nämlich dann mit der Frage, ob eine Rechnung benötigt wird, dem Empfänger gegenüber einen Rechtsverstoß offenbaren, was bisher nicht der Fall ist.

Um Unternehmer mit dieser Verpflichtung und die Verwaltung mit der entsprechenden Kontrolle nicht zu überlasten, müsste eine solche erweiterte Rechnungserteilungspflicht flankiert werden von einer Ausnahme für kleinere Rechnungsbeträge (hier bietet sich die Grenze des § 33 UStDV an) und ggf. mit reduzierten Anforderungen an den Inhalt der Rechnung an Nichtunternehmer.

26. **Zu Artikel 4 Nr. 14** (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG)

In Artikel 4 Nr. 14 ist § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,“.

Begründung

Die in § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG – wie schon seit dem 1. Juli 2002 – vorgesehene Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer in der Rechnung des leistenden Unternehmers ist zwar geeignet, die Überprüfung von Lieferketten zu erleichtern und zu beschleunigen und stellt somit eine Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dar. Den gleichen Zweck erfüllt auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die aber im Einzelfall das effektivere Mittel sein kann, weil diese Nummer bundeseinheitlich vergeben wird und zentral beim Bundesamt für Finanzen abgefragt werden kann. Die Ermittlung des Rechnungsausstellers durch die Finanzämter über eine abgegebene Steuernummer kann dagegen aufwändiger sein, weil diese nicht einheitlich vergeben wird und u. U. das vergebende Bundesland nicht erkennen lässt.

Eine alternative Zulassung der Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer würde außerdem den Umstand mildern, dass jeder Fehler bei den Rechnungsangaben künftig nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG (vgl. Artikel 4 Nr. 18) das Recht des Rechnungsempfängers zum Abzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer ausschließt. Dies ist bei der Angabe der Steuernummer, die der Rechnungsempfänger nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen kann, ein hohes Risiko.

Die vorgesehene Ergänzung wäre EU-rechtlich zulässig (Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie).

27. **Zu Artikel 4 Nr. 17** (§ 14c Abs. 1 Satz 3 UStG)

In Artikel 4 Nr. 17 sind in § 14c Abs.1 Satz 3 nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „und in den Fällen des § 1 Abs. 1a“ einzufügen.

Begründung

Mit Ausnahme der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG sieht § 14c Abs. 1 UStG-E eine Berichtigung des Steuerbetrages gegenüber dem Leistungsempfänger auch ohne Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens vor.

Im Hinblick auf die BFH-Entscheidung vom 22. März 2001 – V R 11/98 (BFH/NV 2001 S. 1088) sollte die Anwendung des § 14c Abs. 2 Satz 3 bis 5 UStG-E (sog. Ausfallhaftung) auf weitere wichtige Fallgruppen

des § 14c Abs. 1 UStG-E ausgedehnt und § 14c Abs. 1 Satz 3 UStG-E ergänzt werden.

Notwendig ist insbesondere die Anwendung auf Fälle der Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG, bei denen irrtümlich oder bewusst von der Steuerbarkeit ausgegangen wurde mit der Folge, dass eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis in beträchtlicher Höhe erteilt wurde, die der Leistungs-/Rechnungsempfänger zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs verwenden konnte. Dies betrifft insbesondere Grundstückslieferungen als Geschäftsveräußerung oder Teilgeschäftsveräußerung. Das Risiko ist hier groß, dass eine Vorsteuererstattung erfolgt, deren Rückgängigmachung nicht mehr realisiert werden kann. Auch in diesen Fällen sollte die Berichtigung des Steuerbetrages nur möglich sein, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt und die Berichtigung des Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich beantragt wurde.

28. **Zu Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)

Die durch Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorgenommene Änderung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG führt künftig auch bei Fehlern bezüglich der Rechnungsnummer (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG) zum Vorsteuerausschluss. Dies kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein, weil die Rechnungsnummer vom Rechnungsempfänger nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann. Die Bundesregierung wird daher gebeten, geeignete Vorkehrungen ggf. im Verwaltungswege zu ergreifen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Begründung

Der durch Artikel 4 Nr. 14 neugefasste § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG entspricht Artikel 22 Abs. 3 Buchstabe b der 6. EG-Richtlinie und legt daher zutreffend die Angabe einer laufenden Nummer auf der Rechnung fest. Der EU-rechtlichen Vorgabe (Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie) entspricht auch der durch Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geänderte § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG mit der Folge eines Vorsteuerausschlusses bei unzutreffender Rechnungsnummer. Der Rechnungsempfänger kann jedoch regelmäßig nicht erkennen, ob die angegebene fortlaufende Nummer falsch oder richtig ist. Das Risiko des Vorsteuerausschlusses bei Fehlern bezüglich der Rechnungsnummer kann daher unverhältnismäßig sein. Daher muss zumindest auf untergesetzlichem Weg ein angemessener Risikoausgleich hergestellt werden.

29. **Zu Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe c – neu –** (§ 15a Abs. 6b – neu – UStG)
Artikel 5 Nr. 7 – neu – (§ 44 Abs. 1 UStDV)

a) In Artikel 4 Nr. 19 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b angefügt:

„(6b) Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für das Unternehmen des Unternehmers ausgeführt worden sind und die nicht unter die Absätze 1 bis 6 fallen, ist ein Ausgleich der abgezogenen Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) hat der Erwerber den Ausgleich der vom Veräußerer abgezogenen Vorsteuerbeträge vorzunehmen.“ ‘

b) In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

‚7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes entfällt, wenn die auf die Lieferung oder sonstige Leistung für das Unternehmen des Unternehmers entfallende Vorsteuer 250 Euro nicht übersteigt.“ ‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Bisher ist § 15a UStG auf eine Umsetzung des Artikels 20 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie beschränkt. Damit erfasst § 15a UStG in der bisherigen Fassung nur Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig vom Unternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden. Das sind insbesondere die Wirtschaftsgüter, die einkommensteuerrechtlich Anlagevermögen darstellen oder – sofern sie nicht zu einem Betriebsvermögen gehören – als entsprechende Wirtschaftsgüter anzusehen sind. § 15a Abs. 3 UStG schließt die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die bei diesen Wirtschaftsgütern anfallen, ein. Aufwendungen, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zum Erhaltungsaufwand gehören, bleiben dagegen nach der bisherigen Gesetzeslage auch dann unberücksichtigt, wenn sich die jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen über das betreffende Kalenderjahr hinaus dauerhaft auswirken.

Die neue Sicht zum Vorsteuerabzug (der Sofortentscheidung des Unternehmers zur beabsichtigten Verwendung der bezogenen Leistungen) erfordert zusätzliche Berichtigungsmöglichkeiten, um Steuerausfälle zu vermeiden. Neu erfasst werden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorsteuerabzug, die spätestens mit der erstmaligen Verwendung eintreten. Die Erweiterung ist EG-rechtlich zulässig.

Die zusätzlichen Berichtigungsmöglichkeiten erfassen insbesondere Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (Gegenstände des Umlaufvermögens, z. B. zum Weiterverkauf bestimmte Gegenstände) und andere Leistungen (z. B. Erhaltungsaufwand, vgl. dazu BFH-Urteil vom 25. April 2002 – V R 58/00, Bundessteuerblatt 2003 Teil II Seite 435).

Beispiel 1

A kauft im Jahr 01 Verbrauchsmaterial und beabsichtigt, dieses für die Ausführung seiner steuerpflichtigen Umsätze einzusetzen. Tatsächlich verwendet er das Verbrauchsmaterial im Jahr 02 für den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze.

A erhält entsprechend seiner Verwendungsabsicht im Jahr 01 den Vorsteuerabzug; eine Korrektur findet nach dem jetzigen Wortlaut des § 15a UStG nicht statt.

Nach den bisherigen (überholten) Grundsätzen zum Vorsteuerabzug war der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da die erstmalige Verwendung des Verbrauchsmaterials entscheidend war.

Um das steuerliche Ergebnis wiederherzustellen, wird die EG-rechtlich zulässige Berichtigung des Vorsteuerabzugs eingeführt.

Beispiel 2

A ist Eigentümer eines bisher umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudes. Nach Auszug der Mieter führt A im Jahr 01 Renovierungsarbeiten durch. Die Renovierungsarbeiten sind keine nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. A beabsichtigt, das Gebäude nach Abschluss der Renovierungsarbeiten wieder umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Tatsächlich vermietet er das Gebäude im Jahr 02 umsatzsteuerfrei ohne Vorsteuerabzugsberechtigung.

A erhält entsprechend seiner Verwendungsabsicht den Vorsteuerabzug; eine Korrektur findet nach dem jetzigen Wortlaut des § 15a UStG nicht statt.

Nach den bisherigen (überholten) Grundsätzen zum Vorsteuerabzug war der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da die erstmalige Verwendung des renovierten Gebäudes entscheidend war.

Um das steuerliche Ergebnis wiederherzustellen, wird die EG-rechtlich zulässige Berichtigung des Vorsteuerabzugs eingeführt.

Die Erweiterung lässt die bisherigen Fälle der Vorsteuerberichtigung (Wirtschaftsgüter, die einkommensteuerrechtlich Anlagevermögen darstellen, und dazugehörige nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten) unberührt. In diesen Fällen werden Änderungen vom Zeitpunkt des Leistungsbezugs bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung nicht über § 15a UStG, sondern bei der Ermittlung des ursprünglichen Vorsteuerabzugsvolumens berücksichtigt.

In den Fällen der Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) gelten die vorstehenden Überlegungen entsprechend.

Zu Buchstabe b

§ 44 Abs. 1 UStDV ist an die erweiterte Berichtigungsmöglichkeit nach § 15a Abs. 6b (neu) UStG anzupassen. Neben Vorsteuern für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, die für das Unternehmen bestimmt sind, sind auch Vorsteuern für andere Leistungen (z. B. Erhaltungsmaßnahmen) berichtigungsfähig. Die eine Vorsteuerberichtigung ausschließende Bagatellgrenze von 250 Euro für jedes Wirtschaftsgut und für jeden Bezug einer sonstigen Leistung dient der Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von Fällen von untergeordneter Bedeutung.

30. **Zu Artikel 4 Nr. 21 Buchstabe 0a – neu –, Nr. 33 Buchstabe e – neu –**
(§ 18 Abs. 1, § 27 Abs. 8 – neu – UStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 21 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

‚0a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat; das Finanzamt kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine elektronische Übermittlung eine unbillige Härte mit sich bringen würde.“‘

b) In Nummer 33 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

‚e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 18 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom … (BGBl. I [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beim Finanzamt einzureichen sind.“‘

Begründung

Ebenso wie Lohnsteueranmeldungen sind ab dem Jahr 2005 grundsätzlich auch Umsatzsteueranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Finanzamt auch hier auf Antrag gestatten, dass die Erklärung in herkömmlicher Form übermittelt wird; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuer-Datenübermittlungsverordnung eingehalten werden müssen. Mit dem Verweis auf die Steuer-Datenübermittlungsverordnung wird sichergestellt, dass die elektronisch übermittelten Daten dem Standard entsprechen, die mit dem Projekt ELSTER vorgegeben werden.

31. **Zu Artikel 4 Nr. 30** (§ 25d Abs. 1 Satz 1 UStG)

In Artikel 4 Nr. 30 sind in § 25d Abs. 1 Satz 1 die Wörter „Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte“ durch die Wörter „vermeintlichen Eingangsumsatz davon Kenntnis oder grob fahrlässig keine Kenntnis hatte“ zu ersetzen.

Begründung

Die Haftungsnorm wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen und

sollte ein Instrument zur Bekämpfung der so genannten Umsatzsteuerkarussellbetrugsfälle darstellen.

Nach den bundesweiten Erfahrungen der Finanzverwaltung und den sich damit deckenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes (Bericht vom 3. September 2003 zu Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung, Vorschläge an den Gesetzgeber) ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem eine wirksame Haftungsinanspruchnahme nach § 25d UStG gelungen ist. Die Vorschrift läuft in ihrer jetzigen Fassung ins Leere. Sie ist praxisuntauglich, weil sie Tatbestandsmerkmale voraussetzt, die nicht oder nur äußerst bedingt nachweisbar sind. So ist der Nachweis der positiven Kenntnis über den vorangegangenen Umsatzsteuerbetrug praktisch nicht zu erbringen.

Der Änderungsvorschlag greift die Forderung des Bundesrechnungshofes in dem v. b. Bericht und seine Empfehlung im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz auf, auch die grob fahrlässige Unkenntnis des Unternehmers über die Einbindung in ein Umsatzsteuerkarussell als Haftungsauslöser zuzulassen. Grob fahrlässig handelt der Unternehmer, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer Acht lässt.

Da darüber hinaus in Umsatzsteuerkarussellfällen keine Verfügungsmacht über einen Liefergegenstand verschafft wird, wird auf fingierte („vermeintliche") Eingangsumsätze abgestellt.

In anderen Mitgliedstaaten der EU (Niederlande und Großbritannien) sind vergleichbare Haftungsnormen üblich und überdies mit einer Beweislastumkehr noch schärfer ausgestaltet. Nur durch die vorgesehene Angleichung von § 25d UStG kann Deutschland bei der Bekämpfung von Umsatzsteuer-Karussellen mithalten.

32. **Zu Artikel 4 Nr. 33 Buchstabe d**
(§ 27 Abs. 8 – neu – UStG)

In Artikel 4 Nr. 33 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

‚d) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) … (wie Regierungsentwurf)

(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezuges auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt."'

Begründung

Das Recht auf Vorsteuerabzug des Unternehmers entsteht bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezuges. Als Folge dieser EG-richtlinienkonformen Auslegung des § 15 UStG ist § 15a UStG durch das Steueränderungsgesetz 2001 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 angepasst worden.

Die neue Sicht zum Vorsteuerabzug (der Sofortentscheidung des Unternehmers zur beabsichtigten Verwendung der bezogenen Leistungen) ist nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ab dem Kalenderjahr 2002 anzuwenden (BMF-Schreiben vom 24. April 2003, Bundessteuerblatt 2003 Teil I Seite 313).

Wird für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 der Vorsteuerabzug unter Berufung auf die neuen Grundsätze geltend gemacht, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung § 15a UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 nach Treu und Glauben sinngemäß anzuwenden.

Nach dem BFH-Beschluss vom 27. Februar 2003 – V B 166/02 ist zu erwarten, dass der BFH die Auffassung der Verwaltung zur rückwirkenden Anwendung des § 15a UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 nicht teilen wird. Es wird daher zu erheblichen Steuerausfällen für die Kalenderjahre bis 2001 einschließlich kommen, wenn die erklärte ursprüngliche Verwendungsabsicht nicht der späteren tatsächlichen Verwendung des Wirtschaftsguts entspricht.

Mit der gesetzlichen Rückwirkung auf Zeiträume vor 2002 sollen die zu befürchtenden Steuerausfälle verhindert werden.

33. **Zu Artikel 4** (UStG)
Artikel 5 (UStDV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass den von den neuen Rechnungsvorschriften betroffenen Unternehmern angemessene Fristen zum Übergang auf die Neuregelungen eingeräumt werden.

Begründung

Die sog. Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) ist spätestens zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Die vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der geforderten Rechnungsangaben sind aber erheblich und erfordern z. B. im Hinblick auf die fortlaufende Rechnungsnummer einen angemessenen Vorlauf für die Wirtschaft zur Umstellung, der angesichts der Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsverfahrens vorliegend nicht gewährleistet ist. Hier ist im Verwaltungswege ein Ausgleich zu schaffen.

34. **Zu Artikel 5 Nr. 4** (§ 33 UStDV)

In Artikel 5 Nr. 4 sind in § 33 die Nummer 2 zu streichen und die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz."

Begründung

Entsprechend der geltenden Rechtslage sollte in § 33 für Rechnungen über Kleinbeträge die Angabe der Steuernummer (§ 33 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) nicht vorgesehen werden. Die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen dient der besseren Kontrolle darüber, ob der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Überprüfung dieses Umstandes durch das für den Leistungsempfänger zu-

ständige Finanzamt ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und daher nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um höhere Rechnungsbeträge handelt. Es ist nicht sinnvoll, die Finanzämter durch übersteigerte Anforderungen an den Inhalt von Kleinbetragsrechnungen mit Arbeit zu belasten, die nicht im Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden Mehrergebnis steht. Der vorgesehene § 33 Satz 1 Nr. 2 sollte daher entfallen.

Aus den genannten Gründen sollte auch nicht die Angabe eines Hinweises auf eine Steuerbefreiung (§ 33 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) gefordert werden, zumal daraus ohnehin keine Konsequenzen für einen etwaigen Vorsteuerabzug gezogen werden könnten. Der vorgesehene § 33 Satz 1 Nr. 5 sollte daher entsprechend gefasst werden.

35. **Zu Artikel 7** (AO)

Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzesvorhabens, das Besteuerungsverfahren für Bürger und Verwaltung zu vereinfachen, – u. a. durch verstärkten Einsatz der elektronischen Medien – zu entbürokratisieren und insgesamt effektiver zu machen.

Der Bundesrat hält es zur Umsetzung dieser Ziele für nötig, das noch im Referentenentwurf des Gesetzes vorgesehene einheitliche Ordnungsmerkmal (§ 139a ff. AO) zu verwirklichen.

Das einheitliche Ordnungsmerkmal ist für einen gleichmäßigen, effektiven und bürokratiearmen Gesetzesvollzug im föderalen System unerlässlich. Nur über die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen durch das einheitliche Ordnungsmerkmal werden die Finanzverwaltungen in die Lage versetzt, den Gesetzesvollzug wirksam zu verbessern und damit den Forderungen nachzukommen, die insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht und die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder seit längerer Zeit erheben. Mit Einführung des einheitlichen Ordnungsmerkmals folgt Deutschland dem im internationalen Vergleich üblichen Standard.

36. **Zu Artikel 9a – neu –** (§§ 13a, 19a ErbStG)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

‚Artikel 9a
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 13a Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb.“

2. In § 19a Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb.“‘

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 13a)

Der Freibetrag oder Freibetragsanteil und der verminderte Wertansatz fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegen eine der Behaltensregelungen (§ 13a Abs. 5 ErbStG) verstoßen wird. Der Steuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Die zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzämter werden in der Regel erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist Kenntnis von allen Ereignissen erlangen, die als Verstoß gegen die Behaltensregelungen zu behandeln sind. Der Beginn der Festsetzungsfrist wird deshalb entsprechend hinausgeschoben, weil die grundsätzliche Anlaufhemmung nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO nicht ausreicht. Damit läßt sich zugleich der Erklärungs- und Ermittlungsaufwand für Steuerzahler und Verwaltung verringern.

Zu Nummer 2 (§ 19a)

Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegen eine der Behaltensregelungen (§ 19a Abs. 5 ErbStG) verstoßen wird. Der Steuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Die zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzämter werden in der Regel erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist Kenntnis von allen Ereignissen erlangen, die als Verstoß gegen die Behaltensregelungen zu behandeln sind. Der Beginn der Festsetzungsfrist wird deshalb entsprechend hinausgeschoben, weil die grundsätzliche Anlaufhemmung nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO nicht ausreicht. Damit lässt sich zugleich der Erklärungs- und Ermittlungsaufwand für Steuerzahler und Verwaltung verringern.

37. **Zu Artikel 11a – neu –** (§ 10 Abs. 5 FeuerschStG)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

„Artikel 11a
Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

§ 10 Abs. 5 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird aufgehoben.“

Begründung

Mit der Aufhebung des § 10 Abs. 5 wird das Gesetz aktualisiert. Die bisherigen einigungsbedingten Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Es handelt sich um eine zwingende Parallelregelung technischer Natur zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes in Artikel 11 Nr. 2.

38. **Zu Artikel 12 Nr. 1** (§ 2 Abs. 2 InvZulG 1999)

Artikel 12 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist zu streichen. Eine Änderung der Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz sollte weiterhin im Wege einer gesetzlichen Regelung und damit auch mit Beteiligung des Bundesrates erfolgen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer Änderung im Verordnungswege auf eine Beteiligung des Bundesrates verzichtet werden soll, wenn bei einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 7g Abs. 8) wegen der gleichen Problematik der Bundesrat zu beteiligen ist.

39. **Zu Artikel 12 Nr. 2**
(§ 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 InvZulG 1999)

In Artikel 12 Nr. 2 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 3 sind nach dem Wort „gehören“ das Wort „das“ zu streichen und die Wörter „dessen vorgesehene oder erfolgte Beihilfengewährung“ einzufügen.

b) In Satz 4 sind die Wörter „das die Anmeldevoraussetzungen“ durch die Wörter „dessen vorgesehene oder erfolgte Beihilfengewährung der Anmeldepflicht“ und das Wort „erfüllt“ durch das Wort „unterliegt“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. In beiden Fällen geht es nicht um das Investitionsvorhaben selbst, sondern stets nur um die vorgesehene oder sogar erfolgte Beihilfegewährung für ein derartiges Vorhaben. Nur die Beihilfegewährung selbst erfüllt die Anmeldevoraussetzungen (alter Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 16. Dezember 1997) oder unterliegt der Anmeldepflicht (neuer Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002).

40. **Zu Artikel 12 Nr. 2** (§ 6 Abs. 2 Satz 5 InvZulG 1999)

In Artikel 12 Nr. 2 sind in § 6 Abs. 2 Satz 5 die Wörter „ohne Zustimmung“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Länder müssen die Möglichkeit haben, bei einem Transfer der sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Einzelnotifizierungspflichten in innerstaatliches Recht mitbestimmen zu können. Die Umsetzung sollte nicht dem Bund allein überlassen bleiben, insbesondere handelt es sich bei den betroffenen Fällen regelmäßig um von den Ländern begleitete Investitionsvorhaben.

41. **Zu Artikel 13 Nr. 1a – neu –** (§ 31 Abs. 2 StBerG)

In Artikel 13 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen.“ ‘

Begründung

Die mögliche zweistufige Organisation der Steuerverwaltung durch Abschaffung von Mittelbehörden macht es notwendig, die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben auf eine andere zuständige Landesfinanzbehörde zu übertragen. Durch die Einfügung des § 2a Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vom 14. Dezember 2001 ist den Ländern diese Übertragungsmöglichkeit eingeräumt worden. Bei dieser Gesetzesänderung wurde die Spezialregelung in § 31 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) nicht mit berücksichtigt, die eine Übertragung der den Oberfinanzdirektionen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Lohnsteuerhilfevereine und der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine zugewiesenen Aufgaben nur auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zulässt. Diese Aufgaben, die auch von den Finanzämtern wahrgenommen werden können, sind überwiegend mit technischem und organisatorischem Aufwand verbunden. Mit der Änderung soll § 31 Abs. 2 StBerG an die Regelung des § 2a Abs. 2 Satz 3 FVG angepasst werden und die Aufgabenübertragung auf andere zuständige Landesfinanzbehörden (Finanzämter) ermöglicht werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 12. November 1992, BStBl II 1993 S. 392, 6. Dezember 1990, BStBl II 1991 S. 356) haben Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG abweichend vom Kalenderjahr ermitteln, einen unrichtigen Bilanzansatz selbst dann in der ersten noch offenen Bilanz richtig zu stellen, wenn dadurch die auf den vorausgegangenen, aber bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungszeitraum entfallende Gewinnänderung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 4a Abs. 2 EStG könnte dazu führen, dass bei einem Land- und Forstwirt die Gewinnminderung oder -erhöhung aus der Bilanzberichtigung auch für den bereits bestandskräftigen Veranlagungszeitraum (zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen) besteuert wird.

Die aufgezeigte Problematik und der Lösungsvorschlag werden derzeit fachlich und rechtlich durch das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder geprüft.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5a – neu –)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6a – neu – und Nr. 8)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag mit der Einschränkung, dass auf den tatsächlichen Anspruch auf Kindergeld und nicht auf den Anspruch in Höhe des Betrages für das erste Kind abgestellt wird.

Würde generell auf den Anspruch auf Kindergeld in Höhe des Betrages für das erste Kind abgestellt, würden Steuerpflichtige bzw. Kindergeldberechtigte mit vier und mehr zu berücksichtigenden Kindern gegenüber anderen Familien ohne sachlichen Grund besser gestellt. Auch in Fällen, in denen das erhöhte Kindergeld für vierte und weitere Kinder (derzeit 179 Euro) die Wirkung der Freibeträge übersteigt, könnten sie dennoch für vierte und weitere Kinder eine zusätzliche Steuererstattung aus den Freibeträgen erhalten, weil die Freibeträge nur mit dem Erstkindergeld (derzeit 154 Euro) verglichen würden.

Darüber hinaus könnte die vorgeschlagene Neuregelung insoweit nach Einschätzung der Bundesregierung im Ergebnis nicht zu einem geringeren, sondern im Zweifel sogar zu höherem Verwaltungsaufwand führen, selbst wenn es für Familien mit mehr als drei Kindern und insbesondere bei unterjähriger Änderung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder eine gewisse Vereinfachung für Steuerpflichtige und Finanzämter bedeuten würde, im Rahmen der Günstigerprüfung Kindergeld nur noch in Höhe des Kindergeldbetrages für das erste Kind zu berücksichtigen. Es könnte in den Fällen zu einer größeren Zahl von Antragsveranlagungen kommen, in denen eine Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG nicht durchzuführen wäre, die vorgeschlagene Regelung sich aber steuerlich positiv auswirken würde (Steuerpflichtige mit vier und mehr Kindern, bei denen der Abzug der Freibeträge für Kinder nur deshalb günstiger ist als der Anspruch auf Kindergeld, weil der Anspruch auf Kindergeld nicht in tatsächlicher Höhe, sondern jeweils in Höhe des Kindergelds für erste Kinder Gegenstand der Günstigerprüfung ist).

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a und c – neu –)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b)

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 9a – neu –)

Die Bundesregierung hat Bedenken gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers an das Betriebsstättenfinanzamt im Falle eines Wechsels zur beschränkten Einkommensteuerpflicht mag zwar für die Einbeziehung in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 2 Abs. 7 Satz 3 EStG) entbehrlich sein. Da der Wechsel zur beschränkten Steuerpflicht aber häufig mit einer ungünstigeren Steuerklasse verbunden ist (stets Steuerklasse I nach § 39d Abs. 1 EStG), erscheint die Anzeige bei einem Wechsel im Laufe des Kalenderjahrs nach wie vor geboten, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu sichern.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 13a – neu – und Nr. 24 Buchstabe h)

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Ein maschinelles Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungsdaten (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen) wird bereits seit 1980 angeboten. Es wurde 2003 (Inkrafttreten der Steuerdaten-

Übermittlungsverordnung) mit dem Verzicht auf das Zulassungsverfahren wesentlich vereinfacht. Die Quote der elektronisch übermittelten Steueranmeldungen liegt – mit stetig steigender Tendenz – derzeit aber lediglich zwischen 20 und 35 %.

Um diese Quote zu erhöhen, hatte sich auf Arbeitsebene bereits die damit befasste Bund-/Länder-Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Zusammenfassenden Meldungen einzuführen.

Die elektronische Annahme von Lohnsteuer-Anmeldungen durch die Finanzämter ist bereits heute sichergestellt.

Ob das vorgeschlagene Verfahren, eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nur noch auf Antrag zuzulassen, zweckmäßig ist, kann derzeit allerdings nicht abschließend beurteilt werden. Eine solche Maßnahme erscheint nur sinnvoll, wenn die meisten Arbeitgeber technisch in der Lage sind, der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuer-Anmeldungen nachzukommen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in erheblichem Umfang Anträge auf Ausnahmen von der Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg gestellt werden, die die Finanzämter mit erheblicher Mehrarbeit belasten würden. Die Länder gehen wohl davon aus, dass die meisten Arbeitgeber der vorgeschlagenen Verpflichtung nachkommen können. Der Bundesregierung liegen keine gegenteiligen Kenntnisse vor.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsregelung würde dazu führen, dass Arbeitgeber bereits Anmeldungen des Jahres 2004, deren Abgabezeitpunkt in 2005 liegt, auf elektronischem Weg abgeben müssen. Um eine klare Jahresabgrenzung zu erhalten, soll die Regelung einheitlich erst für die Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen des Jahres 2005 gelten.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 13b – neu – und Nr. 17 Buchstabe c)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab.

Der Änderungsvorschlag bedeutet für die Fälle der Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte, dass dieser Dritte die Lohnsteuer nicht mehr insgesamt an sein Betriebsstättenfinanzamt anmelden und abführen kann. Der Dritte müsste die Lohnsteuer an sämtliche Länder anmelden und abführen, in denen die Arbeitgeber, deren lohnsteuerlichen Pflichten übernommen wurden, eine Betriebsstätte haben. Dazu müssten die Arbeitgeber bestimmten Ländern und dann die Lohnsteuer der Arbeitnehmer den jeweiligen Arbeitgebern entsprechend zugeordnet werden.

Dies führt zu Mehraufwand und zu einer Komplizierung des Steuerabzugsverfahrens. Die Bundesregierung kann daher die Begründung des Antrags nicht nachvollziehen, gegenüber dem bisherigen Verfahren ergäbe sich insoweit für den Arbeitgeber bzw. für den Dritten kein Mehraufwand.

Es erscheint zweifelhaft, ob insbesondere die Sozialkassen des Baugewerbes, auf die die Neuregelung in § 38 Abs. 3a Satz 1 EStG (zwingender Lohnsteuerabzug) und § 39c Abs. 5 EStG (Lohnsteuerabzug mit festem Pauschsteuersatz) zielt (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 und 11), dies leisten könnten (Standpunkt der Sozialkassen des Baugewerbes: ablehnend). Das gilt auch für die Fälle der studentischen Arbeitsvermittlungen.

In den übrigen Fällen erhält die bisherige Praxis durch § 38 Abs. 3a EStG eine Rechtsgrundlage (vgl. Begründung II. Besonderer Teil Zu Artikel 1 Allgemeines „Lohnsteuer (Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte)“). Insoweit kann daher von einer Verlagerung des Lohnsteueraufkommens nicht die Rede sein.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 14)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab.

In welcher Weise der Arbeitgeber das Ordnungsmerkmal für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung (e-TIN) zu bilden hat, kann und wird durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben des BMF geregelt werden. Dies ist bereits durch § 1 der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139, BStBl I S. 162) geregelt. Einer neuen Rechtsverordnung bedarf es nicht.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 21)

Die Bundesregierung greift den Änderungsvorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Angabe „§ 39c Abs. 5“ auf, da die bisherige Angabe „§ 39c Abs. 6“ unzutreffend ist. Hingegen bleibt die Angabe „§ 39b Abs. 3 Satz 9“ unverändert bestehen, weil in § 39b Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b) ein neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 8 gestrichen wird. Folglich bleibt der Satz 9 des § 39b Abs. 3 EStG in der Zählung unverändert.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 21a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 21b – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab.

Die Angabe „§ 39b Abs. 3 Satz 9“ EStG bleibt unverändert bestehen, weil in § 39b Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b) ein neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 8 gestrichen wird. Folglich bleibt der Satz 9 des § 39b Abs. 3 EStG in der Zählung unverändert.

Zu Nummer 17 (Artikel 3 Nr. 01 – neu –, Nr. 2 Buchstabe 0a – neu – und Artikel 3a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Für die Gewährung der Steuerbefreiungen müssen die Grundsätze der sog. Verständigung II zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission sowie die gemeinschaftlichen Beihilfevoraussetzungen beachtet werden.

Zu Nummer 18 (Artikel 3 und 3a – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Eine endgültige Bezeichnung des Instituts steht wegen der laufenden bankenrechtlichen Prüfung noch nicht fest.

Zu Nummer 19 (Artikel 3a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 20 (Artikel 4 Nr. 10 Buchstabe a)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag vorurteilsfrei prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 22 (Artikel 4 Nr. 12a – neu –)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates – wegen des Sachzusammenhangs allerdings im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2003 – teilweise aufgreifen.

Die Bundesregierung sieht bereits in Artikel 10 Nr. 1 ihres Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen vor. Hierunter fallen alle Bauleistungen entsprechend der zum 1. Januar 2002 eingeführten Bauabzugsteuer. Ausgenommen sind nur Leistungen an Unternehmer, die ausschließlich nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten, sowie Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich. Auch hier besteht ein Gleichklang zur ertragsteuerlichen Bauabzugsteuer.

Der Vorschlag des Bundesrates schränkt dagegen den Anwendungsbereich der vorgesehenen Regelung erheblich ein (nur Herstellung und Erweiterung von Gebäuden an zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistungsempfänger), stellt dabei weitgehend auf nicht umsatzsteuerliche Begriffe ab und weicht daneben auch von den ertragsteuerlichen Regelungen der Bauabzugsteuer ab; so stellt die Bauabzugsteuer z. B. nicht auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ab. Auch erscheint der Vorschlag weniger handhabbar, weil er erheblich größere Abgrenzungsprobleme als der Vorschlag der Bundesregierung in Artikel 10 Nr. 1 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 schafft. Der Vorschlag erscheint auch deshalb insgesamt komplizierter als der Vorschlag im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, weil die betroffenen Unternehmer für ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Zwecke unterschiedliche Abgrenzungskriterien bei der steuerlichen Behandlung von Bauleistungen anwenden müssen. Die Bundesregierung hält deshalb grundsätzlich an der im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vorgeschlagenen Regelung fest.

Durch die dort vorgeschlagene Maßnahme sollen Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die dadurch eintreten können, dass bei bestimmten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann.

Ein solcher Bedarf besteht aber nach den jetzt vorliegenden Aussagen der Länderfinanzverwaltungen weitgehend nur bei Umsätzen im unternehmerischen Bereich in den Fällen, in denen der Bauunternehmer einen Subunternehmer beauftragt. Bei Umsätzen an Leistungsempfänger, die diese Vorbezüge im eigenen Bereich verwenden, bedarf es in den meisten Fällen einer solchen Sicherung nicht. Auch müssten z. B. Kleinunternehmer, pauschalierende Land- und Forstwirte und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für ihren nichtunternehmerischen Bereich, die vielfach beim Finanzamt nicht zu Umsatzsteuerzwecken erfasst sind, die Umsatzsteuer als Steuerschuldner an das Finanzamt abführen. Damit käme es zu einem erheblichen Mehraufwand für die Betroffenen ohne dass das Umsatzsteueraufkommen insoweit gesicherter wäre. Insoweit sieht die Bundesregierung einen Anpassungsbedarf der vorgeschlagenen Regelung, der auch den Intentionen des Bundesrates weitgehend entspricht. Diese Anpassung sollte aber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 erfolgen.

Zu Nummer 23 (Artikel 4 Nr. 12a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 24 (Artikel 4 Nr. 13)

Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlung des Bundesrates.

Damit wird vermieden, dass die Neuregelung der Haftung bei Abtretung von Forderungen (§ 13c UStG-E) umgangen wird.

Zu Nummer 25 (Artikel 4 Nr. 14)

Die Bundesregierung befürwortet im Rahmen der Bekämpfung der Steuerhinterziehung die Einführung einer allgemeinen Rechnungserteilungspflicht.

Wegen des notwendigen umfangreichen Prüfaufwandes ist die Einführung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens jedoch nicht möglich.

Zu Nummer 26 (Artikel 4 Nr. 14)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag des Bundesrates.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Regelung des § 18e UStG eine Bestätigung deutscher Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) durch deutsche Unternehmer gegenwärtig nicht vorsieht. Hinsichtlich des Risikos für den Rechnungsempfänger würde deshalb insoweit keine Änderung eintreten, wenn die Angabe der USt-IdNr. auf der Rechnung vorgesehen wird.

Zu Nummer 27 (Artikel 4 Nr. 17)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag des Bundesrates.

Die Bundesregierung hat gegen die Ausweitung des besonderen Berichtigungsverfahrens bei unrichtigem Steuerausweis auf Fälle der Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen im Hinblick auf das

in der Begründung geschilderte Risiko von Steuerausfällen keine grundsätzlichen Bedenken, weist aber darauf hin, dass der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand von den Landesfinanzverwaltungen aufgefangen werden muss.

Zu Nummer 28 (Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat vorgetragenen Probleme prüfen und diese in zeitlicher Nähe zur Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2003 in einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten BMF-Schreiben aufgreifen.

Zu Nummer 29 (Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe c – neu – und Artikel 5 Nr. 7 – neu –)

Der Vorschlag wird derzeit nicht befürwortet.

Die Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben einvernehmlich die Einberufung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur vollständigen Umsetzung von Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie (zusätzliche Erfassung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens und von sonstigen Leistungen) und zur Überarbeitung von § 15a UStG beschlossen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe ist ein Vorschlag zu erarbeiten, der auch die im Antrag wiedergegebenen Punkte enthält.

Zu Nummer 30 (Artikel 4 Nr. 21 Buchstabe 0a – neu – und Nr. 33 Buchstabe e – neu –)

Die Bundesregierung unterstützt den Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Ein maschinelles Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungsdaten (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen) wird bereits seit 1980 angeboten. Es wurde 2003 (Inkrafttreten der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung) mit dem Verzicht auf das Zulassungsverfahren wesentlich vereinfacht. Die Quote der elektronisch übermittelten Steueranmeldungen liegt – mit stetig steigender Tendenz – derzeit aber lediglich zwischen 20 und 35 %.

Um diese Quote zu erhöhen, hatte sich auf Arbeitsebene bereits die damit befasste Bund-/Länder-Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Zusammenfassenden Meldungen einzuführen.

Nach Artikel 22 Abs. 4 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie sind die Finanzämter bereits heute ausdrücklich verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch entgegenzunehmen. Dies ist bereits heute in Deutschland sichergestellt.

Ob das vorgeschlagene Verfahren, eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nur noch auf Antrag zuzulassen, zweckmäßig ist, kann derzeit allerdings nicht abschließend beurteilt werden. Eine solche Maßnahme erscheint in jedem Fall nur sinnvoll, wenn zumindest die meisten Unternehmer technisch in der Lage sind, der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen nachzukommen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in erheblichem Umfang Anträge auf Ausnahmen von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg gestellt werden, die die Finanzämter mit erheblicher Mehrarbeit belasten würden. Die Länder gehen wohl davon aus, dass die meisten Unternehmer der vorgeschlagenen Verpflichtung nachkommen können.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsregelung würde dazu führen, dass Unternehmer bereits Voranmeldungen des Jahres 2004, deren Abgabezeitpunkt in 2005 liegt, auf elektronischem Weg abgeben müssen. Dies erscheint nicht zielführend. Zur Vereinfachung für die betroffenen Unternehmer sollte die Regelung einheitlich erst für die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Jahres 2005 gelten.

Zu Nummer 31 (Artikel 4 Nr. 30)

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, dass § 25d UStG überarbeitet werden muss. Allerdings stellt sie fest, dass der Vorschlag des Bundesrates hinter den Anforderungen zurück bleibt.

Nach den bundesweiten Erfahrungen der Finanzverwaltung und den sich damit deckenden Feststellungen des Bundesrechungshofes (Bericht vom 3. September 2003 zu Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung, Vorschläge an den Gesetzgeber), ist evident, dass die Vorschrift in ihrer derzeit geltenden Fassung ins Leere läuft. Eine Modifizierung der Vorschrift ist daher notwendig. Der vorliegende Vorschlag wird den Anforderungen aber nicht gerecht. Zum einen würde durch ein Abstellen auf den vermeintlichen Eingangsumsatz ein Großteil der Fälle, nämlich solche bei denen die Verfügungsmacht über einen Liefergegenstand tatsächlich verschafft wurde, nicht erfasst werden. Darüber hinaus wird durch die ergänzende Formulierung, dass der Unternehmer grobfahrlässig keine Kenntnis hatte, keine wesentliche Erleichterung für die Finanzverwaltung erreicht werden.

Notwendig ist daher eine weitergehende Regelung, die sich insbesondere an den Vorschriften in den Niederlanden und in Großbritannien, die eine widerlegbare Umkehr der Beweislast vorsehen und darüber hinaus an die Preisgestaltung anknüpfen. Nach vorliegenden Informationen haben sich die Regelungen bewährt.

Zu Nummer 32 (Artikel 4 Nr. 33 Buchstabe d)

Die Bundesregierung befürwortet den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 33 (Artikel 4 und Artikel 5)

Die Bestimmungen der Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie) sind zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Die Bundesregierung beabsichtigt, den betroffenen Unternehmern durch Verwaltungsanweisung eine angemessene Übergangsfrist für die durch die neuen Rechnungsvorschriften notwendigen Anpassungen in den Fakturierungssystemen einzuräumen. Danach soll es bei bis zum 30. Juni 2004 ausgestellten Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges nicht zu beanstanden sein, wenn sie nicht alle sich aus § 14 Abs. 4 UStG-E ergebenden Angaben, mindestens jedoch die sich aus § 14 Abs. 1 UStG 1999 ergebenden Angaben enthalten.

Zu Nummer 34 (Artikel 5 Nr. 4)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Der Vorschlag des Bundesrates würde nicht zur Vereinfachung steuerlicher Vorschriften und nicht zur Entlastung der Finanzverwaltung beitragen, da die Unternehmer in ihren Fakturierungssystemen bei Erstellung nicht danach unterscheiden, ob eine Kleinbetragsrechnung erstellt werden kann oder nicht. Zudem dient die Angabe der Steuernummer und des Hinweises auf eine Steuerbefreiung der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges, der auch im Bereich der Kleinbetragsrechnungen größere Ausmaße angenommen hat. Die Angabe der Steuernummer und des Hinweises auf eine Steuerbefreiung bedeuten für den Rechnungsaussteller keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand und gewährleisten im Bedarfsfall die leichtere Überprüfung der korrekten Versteuerung durch die Finanzverwaltung.

Zu Nummer 35 (Artikel 7)

Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlung des Bundesrates zur Einführung eines einheitlichen Ordnungsmerkmales für steuerliche Zwecke.

Zu Nummer 36 (Artikel 9a – neu –)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, empfiehlt aber, die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen der Erbschaftsteuer abzuwarten.

Zu Nummer 37 (Artikel 11a – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 38 (Artikel 12 Nr. 1)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Vorschrift sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen die Anlage 1 des Gesetzes an die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammenzustellende Liste mit Sektoren, in denen die Förderfähigkeit von Investitionen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, durch Rechtsverordnung anpassen kann. Die Regelung dient der Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Sie ermöglicht die Änderung der Anlage 1 ohne förmliches Gesetzgebungsverfahren.

Soweit der Vorschlag des Bundesrates darauf abstellt, eine Beteiligung des Bundesrates an der Anpassung des Gesetzes sicherzustellen, sollte das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt werden.

Eine solche Lösung korrespondiert mit Nummer 40 der Empfehlungen der beratenden Ausschüsse (Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzentwurfs – § 6 Abs. 2 Satz 5 (neu) InvZulG 1999).

Zu Nummer 39 (Artikel 12 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 InvZulG 1999 regelt die Festsetzung der Investitionszulage bei Anmelde- bzw. Einzelnotifizierungspflichtigen Investitionsvorhaben nach dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997. Die dortige Formulierung ist seit 1999 im Gesetz enthalten und der Praxis vertraut. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regelung durch die Finanzverwaltung sind nicht bekannt.

Die Formulierung des § 6 Abs. 2 Satz 4 (neu) InvZulG 1999 regelt die Festsetzung der Investitionszulage bei Anmelde- bzw. Einzelnotifizierungspflichtigen Investitionsvorhaben nach dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002. Sie lehnt sich an die bekannte Formulierung des § 6 Abs. 2 Satz 3 InvZulG 1999 an. Die Einfügung des neuen Satzes 4 in § 6 Abs. 2 InvZulG 1999 ist eine Voraussetzung für die Erlangung der Genehmigung des InvZulG 1999 durch die Europäische Kommission für das Jahr 2004.

Die Genehmigung für das Jahr 2004 ist beantragt. Die Änderungen des InvZulG 1999 durch den Entwurf des StÄndG 2003 sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit der Europäischen Kommission. Um eine Genehmigung bis Jahresende sicherstellen zu können, sollten die mit der Kommission abgestimmten Formulierungen nicht verändert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass das InvZulG 1999 zum Ende des Jahres 2004 ausläuft.

Zu Nummer 40 (Artikel 12 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 41 (Artikel 13 Nr. 1a – neu –)

Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlung des Bundesrates, mit der Änderung des § 31 Abs. 2 StBerG die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine auf eine andere Finanzbehörde zu ermöglichen und gleichzeitig § 31 Abs. 2 StBerG an die Regelung des § 2a Abs. 2 Satz 3 FVG anzupassen.

Die Bundesregierung schlägt vor, über die Empfehlung des Bundesrates hinausgehend eine Übertragung der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Bundeslandes zu ermöglichen. Einige Bundesländer beabsichtigen eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerberatungsrechts. Eine Übertragung der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine auf eine Landesfinanzbehörde eines anderen Bundeslandes wäre nach der vom Bundesrat empfohlenen Änderung des § 31 Abs. 2 StBerG aber nicht möglich. Die Einführung würde den Ländern mehr Flexibilität bei der Wahrnehmung von Aufgaben betreffend Lohnsteuerhilfevereine einräumen und eine weitere Zentralisierung der Aufgaben, die insbesondere bei kleinen Ländern zweckmäßig erscheint, unterstützen. Die Möglichkeit einer länderübergreifenden Abnahme der Steuerberaterprüfung ist in § 37b Abs. 4 StBerG bereits verankert.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333